

Geldwäsche Nebenabreden Zuteilung	<p>Zur Identifizierung wird für deutsche Kunden ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ein gültiger Personalausweis oder Reisepass benötigt.</p> <p>Minderjährige deutsche Kunden bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die keinen Personalausweis oder Reisepass besitzen, können mittels eines gültigen Kinderausweises, Kinderreisepasses oder der Geburtsurkunde identifiziert werden. Neben dem minderjährigen Kunden sind immer auch seine gesetzlichen Vertreter zu identifizieren.</p> <p>Falls für die Identifizierung ausländischer Kunden kein gültiger Reisepass (passport) oder Personalausweis (identity card) vorhanden ist, können auch gesetzlich zugelassene Ersatzdokumente herangezogen werden.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Passersatz von einer deutschen Behörde gemäß § 4 Aufenthaltungsverordnung ausgestellte (auch vorläufige) Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose sowie der Notreiseausweis. – als Ausweisersatz gemäß §§ 4 Abs. 1, 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und das Visum sowie die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, wenn diese Papiere als Ausweisersatz bezeichnet sind und die Angaben zur Person und ein Lichtbild enthalten. – die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz. <p>Nach dem Geldwäschegesetz ist die LBS verpflichtet, sich beim Bausparer zu erkundigen, ob dieser auf eigene oder fremde Rechnung handelt. Bei juristischen Personen ist die LBS verpflichtet, Name, Vorname und Anschrift der Personen zu erheben, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.</p> <p>Mitarbeiter im Außendienst der LBS sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Leisten Sie Ihre Zahlungen daher bitte direkt an die LBS. Nebenabreden zu diesem Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages haben keine Gültigkeit, Mitarbeiter im Außendienst der LBS sind nicht berechtigt, irgendwelche verbindlichen Erklärungen abzugeben.</p> <p>Die Bausparkasse darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme auf einen bestimmten Zeitpunkt auszuzahlen. Der Bausparvertrag nimmt nach Erfüllung der Mindestbedingungen gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge“ an der Zuteilungshandlung teil. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Bausparbedingungen. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsbeiträgen aller Bausparer abhängig. Die Wartezeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.</p>
Effektiver Jahreszins nach PAngV	<p>Der effektive Jahreszins ab Zuteilung nach den Grundsätzen der Preisangabenverordnung (PAngV) beträgt für Bauspardarlehen im Tarif Classic20 in Variante F3 2,48 % und in Variante F8 1,46 % und im Tarif Classic 20 Plus F 1,97 %, im Tarif Spar25 4,68 %, im Tarif Komfort22 2,74 %, im Tarif Sprint22 2,21 %,</p> <p>Fallen im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung weitere Kosten an, die nicht im vorstehenden effektiven Jahreszins berücksichtigt sind, insbesondere die Grundbuchkosten für die Eintragung der Grundpfandrechtl. Sicherheit, erhöht sich der effektive Jahreszins nach Maßgabe der PAngV..</p>
Verbraucherinformation zur Zeitschrift DAS HAUS	<p>Die LBS ermöglicht ihren Bausparern den Bezug der Zeitschrift DAS HAUS zum Sonderpreis von zurzeit 12,60 € (inklusive Versand und 7 % Mehrwertsteuer) pro Jahr für zehn Ausgaben. Die LBS ist berechtigt, das Bezugsentgelt anzupassen. Bezugsentgelterhöhungen werden vor ihrer Wirksamkeit in der Zeitung angekündigt.</p> <p>Das Bezugsentgelt wird zu Beginn eines jeden Jahres dem Bausparkonto belastet und im Jahreskontoauszug ausgewiesen. Bei Bezugsbeginn im Laufe eines Jahres wird das Bezugsentgelt anteilig dem Bausparkonto belastet. Bis zur ersten Lieferung kann es aus technischen Gründen ab Bestellung zwei bis drei Monate dauern. Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart. Die Zustellung erfolgt an die angegebene Adresse. Ein Versand erfolgt nur an Adressen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Es gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.</p> <p>Eine Kündigung der Zeitschrift DAS HAUS ist gegenüber der LBS jeweils zum Monatsende möglich. Bei unterjähriger Kündigung wird das bereits eingezogene Bezugsentgelt anteilig erstattet.</p> <p>Nach Beendigung des Bausparvertragsverhältnisses erfolgt der Bezug über die Internet Magazin Verlag GmbH (Adresse siehe Impressum des aktuellen Hefts) zu sonst unveränderten Konditionen. Das Bezugsentgelt wird ab Verlagsbezug jährlich durch Rechnung erhoben.</p>
Hinweis zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<p>Das Merkblatt zur Kirchensteuer auf Kapitalerträge informiert Sie über die von uns durchzuführende Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Ihr Widerspruchsrecht.</p>
Abfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (Anlassabfrage)	<p>Drei Monate nach Einrichtung eines Sparvertrags wird das Kirchensteuerabzugsmerkmal des Kunden automatisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt. Der Kunde kann der Mitteilung der Daten an die LBS auf einem amtlichen Vordruck beim BZSt schriftlich widersprechen.</p>
Information des Vermittlers	<p>Die Sparkasse/Der/Die Vermittler erhält/erhalten für die Vermittlung des Bausparvertrages eine Vermittlungsprovision und gegebenenfalls weitere erfolgsabhängige Provisionen von insgesamt mindestens 0,5 % und höchstens 2,1 % der Bausparsumme. Zusätzlich erhält die Sparkasse als Vermittlerin ggf. für maximal 7 Jahre eine Bestandspflegeprovision in Höhe von 0,2 % der Hälfte der Summe aus Anfangs- und Endguthaben des Bausparkontos bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr.</p>
Steuer-Identifikationsnummer	<p>Bitte geben Sie auf der Vorderseite des Antrages auf Abschluss eines Bausparvertrages die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige Steuer-Identifikationsnummer bzw. Ihre Wirtschafts-Identifikationsnummer an.</p>
Lebenspartner i. S. d. LPartG	<p>Im Zeitraum zwischen dem 01.08.2001 und dem 30.09.2017 konnten zwei Personen gleichen Geschlechts gegenüber dem Standesamt erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Sie begründeten damit eine sogenannte eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).</p>